



Sankt Augustin, 29.2.2012

Laufende Nummer: 3/2012

## **Fachbereichsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 21.12.2011**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:  
[natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de](mailto:natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de)

## **Fachbereichsordnung**

**für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 21.12.2011

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) erlässt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

## **Inhalt**

### **Kapitel 1 – Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen**

- § 1 Organe und Aufgaben des Fachbereichs
- § 2 Fachbereichsrat, Leitung des Fachbereichs, Vorsitz im Fachbereichsrat
- § 3 Ausschüsse und Kommissionen
- § 4 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Kooperation von Fachbereichen
- § 5 Berufungskommissionen
- § 6 Studien- und Prüfungsordnungen

### **Kapitel 2 – Sitzungen des Fachbereichsrates**

- § 7 Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung
- § 8 Sitzungsablauf
- § 9 Ordnungsmaßnahmen
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung
- § 12 Wahlen und Abstimmungen
- § 13 Niederschrift

### **Kapitel 3 - Schlussbestimmungen**

- § 14 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

## **Kapitel 1 Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen**

### **§ 1 Organe und Aufgaben des Fachbereichs**

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien erfüllt der Fachbereich für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule<sup>1</sup>.

(2) Organe des Fachbereiches sind die Dekanin/der Dekan und der Fachbereichsrat.<sup>2</sup>

### **§ 2 Fachbereichsrat; Leitung des Fachbereichs; Vorsitz im Fachbereichsrat**

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an<sup>3</sup>

- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Ausgestaltung der Leitungsstruktur erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen durch den Fachbereichsrat in der konstituierenden Sitzung gemäß § 28 Wahlordnung der Hochschule<sup>4</sup>.

(3) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Stimmen. § 28 Absätze 1 bis 3 Wahlordnung der Hochschule gilt entsprechend.

### **§ 3 Ausschüsse und Kommissionen<sup>5</sup>**

(1) Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten. Der Fachbereichsrat bestimmt den jeweiligen Aufgabenbereich des einzelnen Gremiums und den Einsetzungszeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.

(2) Die Vorschriften des Kapitels 2 dieser Fachbereichsordnung gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.

---

<sup>1</sup> § 26 (2) 1 HG

<sup>2</sup> Zu den Organen des Fachbereichs (Dekanin oder Dekan und Fachbereichsrat), ihrer Zusammensetzung, ihren Aufgaben und Befugnissen vgl. §§ 26 ff. HG.

<sup>3</sup> Ziffer 4.8 Grundordnung der Hochschule.

<sup>4</sup> Wahlordnung für die Wahlen des Senats, der Fachbereichsräte, der Dekaninnen/Dekane, der Prodekaninnen/Prodekane sowie der Gleichstellungskommission vom 21.7.2007 in der Fassung vom 17.11.2011.

<sup>5</sup> Vgl. 12 (1) HG. Zur Zusammensetzung eines zu wählenden Ausschusses vgl. § 11 HG.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates, Dekanin bzw. Dekan und Prodekaninnen bzw. Prodekane können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

(4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

#### **§ 4 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Kooperation von Fachbereichen**

(1) Nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden<sup>6</sup>.

(2) Das nähere Verfahren wird im Fachbereichsrat festgelegt.

(3) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse und Kommissionen bilden<sup>7</sup>.

#### **§ 5 Berufungskommissionen**

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet, bestehend aus fünf Mitgliedern<sup>8</sup>.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden nach Maßgabe der gültigen Berufsordnungsordnung der Hochschule vom Fachbereichsrat gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen<sup>9</sup>. Bei interdisziplinär ausgerichteten Professuren sollen Mitglieder der betroffenen Fachbereiche als Mitglieder der Berufungskommission beteiligt werden. Bei Bedarf können auch auswärtige Sachverständige zu Mitgliedern oder Beratern der Berufungskommission ernannt werden.

#### **§ 6 Studien- und Prüfungsordnungen**

(1) Für die durch die Prüfungsordnungen des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften zugewiesenen Aufgaben ist für die Studiengänge am Campus Rheinbach ein Prüfungsausschuss in Rheinbach und für die Studiengänge am Campus Sankt Augustin ein Prüfungsausschuss in Sankt Augustin zu bilden. Die Prüfungsausschüsse sind unabhängige Prüfungsorgane der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse regeln die entsprechenden Prüfungsordnungen der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angebotenen Studiengänge.

---

<sup>6</sup> § 29 HG

<sup>7</sup> Vgl. § 29 HG.

<sup>8</sup> Vgl. § 38(4) HG.

<sup>9</sup> Vgl. § 11(2) 3 HG.

- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Fachbereichsrat gemäß § 2 dieser Fachbereichsordnung gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden immer dann gewählt, wenn sich ein neuer Fachbereichsrat konstituiert hat. Für die Amtszeiten der Mitglieder der Prüfungsausschüsse gelten die Vorschriften der Prüfungsordnungen.

## **Kapitel 2**

### **Sitzungen des Fachbereichsrates**

#### **§ 7 Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung**

- (1) Je Semester finden mindestens zwei Sitzungen des Fachbereichsrates statt.
- (2) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor. Die/der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.
- (3) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Gleichzeitig wird die Einladung durch Aushang am dafür vorgesehenen Ort bekannt gegeben.
- (4) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrats berücksichtigt.
- (5) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags trifft der Fachbereichsrat.
- (6) In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende den Fachbereichsrat auch ohne Einhaltung von Frist und Form einberufen.
- (7) Ist ein Mitglied an einer Teilnahme verhindert, teilt es dies der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

#### **§ 8 Sitzungsablauf<sup>10</sup>**

- (1) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die/der Vorsitzende wird von der dienstältesten anwesenden Professorin oder dem dienstältesten anwesenden Professor vertreten, soweit keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung nach der Rednerliste unterbrochen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
  - Aufnahme, Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
  - Begrenzung der Redezeit,
  - Schluss der Rednerliste,
  - Schluss der Aussprache,

---

<sup>10</sup> Zur Öffentlichkeit der Sitzung vgl. § 12 Absatz 2 HG.

- Unterbrechung der Sitzung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt, nachdem vorher mindestens zu einer Gegenäußerung Gelegenheit gegeben worden ist.

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Mitglied des Fachbereichsrates durch unsachliche oder beleidigende Äußerungen oder in sonstiger Weise während einer Sitzung seine Pflichten, so kann die/der Vorsitzende

- es zur Sachlichkeit auffordern,
- im Wiederholungsfall eine Missbilligung erteilen und
- ihm notfalls nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.

(2) Stört das Mitglied weiter, so kann es durch Beschluss des Fachbereichsrates mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) Die/der Vorsitzende kann störende Nichtmitglieder zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall ausschließen.

## **§ 10 Beschlussfassung**

(1) Der Fachbereichsrat berät und beschließt in Sitzungen.

(2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, davon mindestens die Hälfte aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Sitzung fest.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der für die Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 11 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung**

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, bei denen sie

- selbst Beteiligte,
- Angehörige eines Beteiligten,
- Vertreter eines Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder bei dieser Angelegenheit oder
- Angehörige einer Person sind, die e. Beteiligte/n in diesem Verfahren vertritt.

Ausgeschlossen ist auch, wer bei einer/einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt oder bei einer/einem Beteiligten als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleicharti-

gen Organs tätig ist oder wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind:

- Verlobte,
- Ehegatten,
- Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
- Geschwister,
- Kinder der Geschwister,
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- Geschwister der Eltern,
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(3) Hält sich ein Mitglied des Fachbereichsrats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, teilt es dies der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates mit. Der Fachbereichsratsrat entscheidet über den Ausschluss. Die/der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit der/des Betroffenen der Fachbereichsratsrat.

(5) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Fachbereichsratsratsmitglied mitgewirkt hat, obwohl ein Ausschließungsgrund vorlag.

## **§ 12 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung<sup>11</sup>. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes beschließt der Fachbereichsratsrat, ob geheim abzustimmen ist. Satz 2 gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln vorgenommen.

(2) Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist.

(3) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt (§ 2 Fachbereichsordnung), ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.

(4) Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich für:

- die Veränderung, Verlagerung, Einstellung, Neueinrichtung von Studiengängen.
- ein Votum des Fachbereiches hinsichtlich der Einrichtung, Schließung, Eröffnung, Verlagerung von Standorten.

---

<sup>11</sup> Zur geheimen Abstimmung vgl. §12 (2) 4 HG.

(5) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt<sup>12</sup>.

### **§ 13 Ergebnisprotokoll**

(1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrates wird ein Ergebnisprotokoll aufgenommen. Die schriftführende Person soll nach Möglichkeit nicht Mitglied des Fachbereichsrates sein.

(2) Das Ergebnisprotokoll enthält mindestens

- Ort, Tag, Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung,
- die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
- Beschlussfähigkeit, ggf. Nichtöffentlichkeit der Sitzung, ggf. Ausschluss von Personen,
- Inhalt der gestellten Anträge und
- Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

(3) Das Ergebnisprotokoll wird durch d. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied unterzeichnet. Ihm wird eine Anwesenheitsliste beigefügt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig einträgt. Jeweils eine Ablichtung des Ergebnisprotokolls wird jedem Mitglied des Fachbereichsrates innerhalb von 10 Arbeitstagen zugeleitet.

(4) Einwendungen gegen das Ergebnisprotokoll müssen bis spätestens zum Ende der nächsten Sitzung erhoben werden.

---

<sup>12</sup> Zur Abgabe eines Sondervotums vgl. §12 (3) HG

### **Kapitel 3 Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten**

(1) Diese Fachbereichsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Gründungsdekane vom 21.12.2011.

Rheinbach, Sankt Augustin, den 25. Januar 2011

Gründungsdekan Professor Dr. Klaus Deimel  
Gründungsdekan Professor Dr. Dirk Schreiber